

DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.  
Nationale Hilfsgesellschaft  
Mitternachtsgasse 4, 55116 Mainz

---



# Internationale Abkommen

---

# Internationale Abkommen

---

## Artikel 63 Genfer Abkommen

Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besatzungsmacht aus zwingenden Sicherheitsgründen auferlegten Maßnahmen,

1. können die anerkannten nationalen Rot – Kreuz Gesellschaften ihre Tätigkeiten gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt sind.

Andere Hilfsgesellschaften können ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen.

2. die Besatzungsmacht darf keine Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der Tätigkeit nach den Grundsätzen zum Nachteil gereichen könnten

# Internationale Abkommen

---

## Resolution Nr. 34 der 20. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1965

### Mitwirkung des Roten Kreuzes im zivilen Bevölkerungsschutz

Die 20. Rotkreuzkonferenz erwägt die Bedeutung der Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung bei allen bedrohenden Ereignissen wie Naturkatastrophen oder Konflikten



# Internationale Abkommen

---

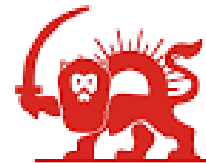
- + Die Gesellschaften des Roten Kreuzes als Hilfsgesellschaften der öffentlichen Gewalt werden daher beauftragt ihren Beitrag für die Aufgaben des Zivilschutzes zu leisten
- + Auf die Unterschiede in den Ländern hinsichtlich des Zivilschutzes wird hingewiesen
- + Ausdrücklicher Hinweis dass es die erste Aufgabe des Roten Kreuzes ist den Opfern humanitäre Hilfe zu bringen
- + Erwähnung der Umstände, dass es Situationen gibt in denen nur das Rote Kreuz tätig werden könnte hauptsächlich wegen des Vertrauens und der Achtung der Schutzzeichen



# Internationale Abkommen

---

- + Erwähnung der Umstände, dass es Situationen gibt, in denen nur das Rote Kreuz tätig werden kann, hauptsächlich wegen des Vertrauens und der Achtung, die die Zeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes, und des Roten Löwen genießen.
- + Sowie das Handeln nach den Grundsätzen große Sicherheit bietet
- + Den Regierungen und den nationalen Gesellschaften Vereinbarungen zu schließen, nach denen das Rote Kreuz jederzeit in der Lage sein muss, die Aufgaben durchzuführen, für die es qualifiziert ist, auch in den Fällen, wo das Rote Kreuz alleine handeln muss.
- + Das Vorhandensein von Einsatzeinheiten, die einen internationalen Status haben, kann nur von Nutzen sein



# Weiterentwicklung des Zivilschutzes

---

Für den Fortschritt und die Weiterentwicklung des Zivilschutzes sind die nationalen Gesellschaften, das IKRK und die Föderation mit großer Sorgfalt angehalten.



# Prager Resolution des IRK Delegiertenrates von 1961

---

## Der Delegiertenrat stellt fest :

- + Zusammenarbeit mit den Regierungen beim Schutz der Zivilbevölkerung bei einem Konflikt natürliche Pflicht der RK Gesellschaften
- + Aufgaben konform mit den Rot Kreuz Prinzipien
- + Verträge müssen deutlich machen das dass RK Personal deutlich als solches erkennbar, und an ihre RK Gesellschaft angebunden ist



# Verpflichtung und Mitwirkung ergibt sich aus

---

- + der Anerkennung des DRK durch die Bundesregierung 1992
- + Übertragung von Aufgaben aus den GA und den IRK Konferenzen
- + die Anerkennung durch das IKRK, eine schlagkräftige Organisation zu haben, und sich vorzubereiten
- + dem 4. GA von 1949 Artikel 63 (Weiterarbeit)
- + den Satzungen des DRK
- + der Prager Resolution von 1961
- + der Wiener Resolution von 1965

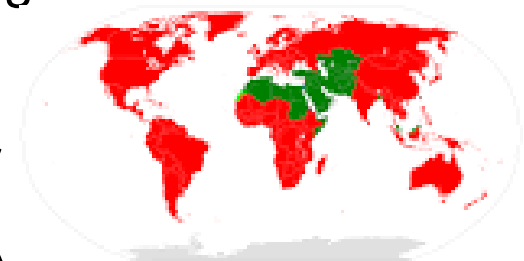


# Nationale Regelungen – RK Satzung

---

- + Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rot Kreuz Gesellschaft nach dem Gesetz von 2008
- + Das Deutsche Rote Kreuz ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege
- + Daraus resultieren folgende Aufgaben :

Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung  
Hilfe für Opfer von bewaffneten Konflikten  
Mitwirkung im San.-Dienst der Bundeswehr  
Suchdienst, Tätigkeit als AAB nach den GA  
Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe



# Status des DRK

---

Unabhängigkeit einer Freiwilligen- Organisation und einer Nationalen RK-Gesellschaft, entsprechend den **Grundsätzen des Roten Kreuzes**

**Verpflichtung zur Verbreitung**

